



Wer hat die politische Führung im Land Brandenburg unter Matthias Platzeck und seine kriminelle Justiz in die Schranken verwiesen?



Matthias Platzeck,
Ministerpräsident
(SPD)

Die Justizminister des Landes Brandenburg¹



Kurt Schelter (CDU)
bis 08/02



Barbara Richstein (CDU)
bis 10/04



Beate Blechinger (CDU)
bis 10/09



Volkmar Schöneburg
(PDS/Die Linke) ab 11/09

Seit Jahren ist bekannt, dass die Freigabe der VRIL - Technologie am 1. Januar 2011 beginnt, wenn bis dahin die Bundesregierung unter Bundeskanzlerin Merkel nicht das Thema Friedensvertrag zum formellen Abschluss des Besetzungsstatus Deutschlands (vgl. → [Art. 146 GG](#) und → Kommentare [hier](#)) international zur Sprache gebracht hat. (Siehe: Schreiben des Premierministers der PRINCIPALITY OF SEALAND: → [Brief an Frau Merkel](#) vom 20.9.2006)

Im August 2008 hatte Johannes W. F. Seiger, der Premierminister der PRINCIPALITY OF SEALAND, an den 'Zentralrat der Juden in Deutschland' → [geschrieben](#). Hier der Text im vollen Wortlaut:

"Ich überreiche Ihnen zur Kenntnisnahme einen Teilvorgang in Sachen Insolvenzverfahren Sealand KG sowie einen weiteren in Sachen Finanzamt Luckenwalde gegen Seiger.

Ich bitte Sie, Ihren Einfluss dahingehend geltend zu machen, dass der Eindruck ausgeräumt wird, Ihre Institution sei in die rechtswidrigen Aktivitäten hiesiger Behörden eingebunden.

Der Hinweis auf Ihr Wirken im Hintergrund wurde mir von einem ehemaligen Amtsgerichtsdirektor im Lande Brandenburg gegeben."

Hintergrund dürfte sein, dass die PRINCIPALITY OF SEALAND bei Ihrer Weiterentwicklung der VRIL - Technologie für zivile Anwendungen treuhändlerisch auf Forschungen aus der Zeit des DEUTSCHEN REICHES – auch während der nationalsozialistischen Zeit – zurückgreifen kann. Dafür wird der PRINCIPALITY OF SEALAND heute unsinnigerweise eine Sympathie für die Herrschaft zwischen 1933 und 1945 unterstellt – dabei wohl bewusst außer Acht lassend, dass das DEUTSCHE REICH seit über tausend Jahren und auch heute noch besteht.

¹ Bilder sind kopiert aus www.politische-bildung-brandenburg.de

O und unter Umständen zur Anhörung über eine Verfahrenseinstellung mangels Masse (§ 207 InsO)

O Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen ist am _____ im Gebäude des Amtsgerichts Potsdam, Lindenstr. 6, Saal 004.

O Zur Hinterlegungsstelle (§ 149 InsO) wird bestimmt:
(Hinterlegungsstelle/Bankverbindung).

2. → Herr/Frau Rechtspfleger/in zur weiteren Veranlassung.

Potsdam, den 30. Dezember 1999

Graeber
Richter am Amtsgericht

Der Verwalter hat am 29. 12. 99 Massenzulänglichkeit gem. § 208 Abs. 1 InsO angezeigt.

J. A. Temme
Kraft
(Dr. 30)

Darf ein Insolvenz-Verwalter bereits tätig geworden sein (29.12.1999), indem er bei Frau Rechtspflegerin Kraft eine "Massenzulänglichkeit" anzeigt, bevor überhaupt ein Insolvenz-Beschluss (30.12.1999) vorliegt? Und dies soll der renommierte RiAG Dr. Thorsten Graeber tatsächlich persönlich unterschrieben haben? – Eigentlich kaum denkbar.



Alles hat mit der zweifelhaften Unterschrift von Richter Graeber (Bild links) angefangen, einem ausgewiesenen Fachmann für schuldnorientierte Insolvenzverfahren am Amtsgericht Potsdam²: Bezüglich seiner vermutlich gefälschten Unterschrift unter den → [Insolvenzbeschluss vom 30.12.1999](#) muss sich Richter Graeber einige Fragen gefallen lassen:

1. Ist es gesetzeskonform, einen Insolvenzverwalter rechtswirksam tätig werden zu lassen (29.12.1999), bevor es überhaupt einen Beschluss zur Insolvenzeröffnung gibt (30.12.1999)?
2. Der originale handgeschriebene Beschluss stimmt mit der Ausfertigung durch die Urkundsbeamtin nicht überein. Warum wird die Ausfertigung des Insolvenzbeschlusses durch einen Richter und eine Rechtspflegerin gezeichnet?
3. Ist es überhaupt möglich, dass sich Richter Graeber innerhalb von nur zwei Tagen in die umfangreiche und komplizierte Akte dieses Insolvenzantrages und das zu Grunde liegende Gutachten, das auf nachweislich gefälschten Daten beruht, kompetent eingelesen hat, um diesen Insolvenzbeschluss seinem guten Ruf gemäß unterschreiben zu können?
4. Hat Richter Graeber diesen Beschluss überhaupt persönlich unterschrieben? Oder könnte die Unterschrift gar gefälscht sein?
5. War Richter Graeber ebenso weisungsgebunden³ wie damals → [laut eigener Bekundung](#) der Richter am Amtsgericht Luckenwalde Werner Rissmann (†)? Hier der Wortlaut:

² siehe http://www.indat-report.de/pdf-richter/3-2004_graeber.pdf sowie www.insolvenzverein.de/ziele/Graeber.htm.

³ Die bundesdeutsche Justiz ist in vielen Rechtssachen weisungsgebunden wegen Fortgeltung des Besatzungsrechts in Deutschland. Vergleiche: Grundgesetz für die BRD, Art. 139: "Die 'zur Befreiung des deutschen Volkes vom Nationalsozialismus und Militarismus' erlassenen Rechtsvorschriften werden von den Bestimmungen dieses Grundgesetzes nicht berührt." Sowie unsere Dokumentation: → ["Zur Souveränität der BRD"](#)

“Auf Weisung des Präsidenten des Brandenburgischen Oberlandesgerichts habe ich den Gerichtsvollzieher Tänzer gebeten, mein Schreiben vom 18.3.1999 als gegenstandslos zu betrachten.”

Der Amtsgerichtsdirektor hat die diplomatische Immunität des Premierministers der PRINCIPALITY OF SEALAND in Deutschland geprüft und amtlich bestätigt. Sodann musste er seinen Bescheid auf Weisung seines Vorgesetzten zurücknehmen.

Am 24. September 2010 hatte Herr Johannes W. F. Seiger vom Landgericht Potsdam den → [Beschluss](#) erhalten, dass seine Beschwerden gegen das rechtswidrige Insolvenzverfahren “als unzulässig kostenpflichtig verworfen” wurde.

Dessen ungeachtet hat Herr Seiger am 18. Oktober 2010 → [Strafanzeige](#) gegen die beiden als Insolvenzverwalter tätig gewordenen RAe H. Albers und U. Berlitz wegen Untreue, Betruges, Urkundenfälschung und falscher eidesstattlicher Versicherung bei der Staatsanwaltschaft Berlin eingereicht. Mit Datum vom 29. Oktober 2010 erhielt Herr Seiger die → [Nachricht](#), dass der ‘Vorgang’ unter **AZ 34 Js 4894/10** bearbeitet werde.

Mit gleichem Datum, nämlich dem 29. Oktober 2010, erhielt Herr Seiger vom Amtsgericht Potsdam → [zwei amtliche Zustellungen](#), in denen gleichlautend die “Löschung der Löschung” der SEALAND GMBH & Co KG angeordnet wurde. (**AZ: HRA 1581 P**) Darin heißt es: “Nach Prüfung des Vorgangs ist festzustellen, dass die Löschung der Gesellschaft nicht zulässig war, die Gesellschaft also wieder einzutragen ist.”

Nun versucht man → [nachweislich](#) die elektronischen Registerauszüge zu “bereinigen”, indem Beweisstücke einfach verschwinden. Nach der Gewerbeabmeldung “von Amts wegen” und Gewerbeuntersagung vom 24. April 2000 war die Gesellschaft nicht mehr existent. Dennoch sind die Aktivitäten des Insolvenzverwalters bis 2008 fortgeführt worden. Weder die Rechte der Gläubiger noch die Rechte der Betroffenen wurden dabei bisher berücksichtigt.

Wir werden alle an diesem Verfahren Beteiligten einerseits wegen Missachtung der diplomatischen Immunität des Premierministers der PRINCIPALITY OF SEALAND (*Art. 40, Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen*) sowie andererseits alle involvierten Amtsträger wegen **Rechtsbeugung** anzeigen und in Haftung nehmen.

Inzwischen sind Schadenersatzforderungen gegen das Land Brandenburg und den Insolvenzverwalter in zweistelliger Millionenhöhe aufgelaufen.

Samstag, 11. Dezember 2010

PRINCIPALITY OF SEALAND
Urs Thoenen, Minister für Kultur und Information

Sealand House, Postfach 1128, D-14956 Trebbin
Telefon: +49 (0)700 0 7325263, Fax: +49 (0)700 7325263-1
Email: info@principality-of-sealand.eu

252

10



EINGEGANGEN AM 21. SEP. 2006

PRINCIPALITY OF SEALAND

Prime Minister

Frau Bundeskanzlerin
Dr. Angela Merkel
Klingelhöferstr. 8
10785 Berlin

20. September 2006

Geschäftszeichen: 121 - K - 611 740/94/0001

Betreff: **Friedensvertrag** (formelle Beendigung des II. Weltkriegs)
hier: **Grundgesetz** der BRD und **Verfassung** des Deutschen Reiches

Sehr verehrte Frau Bundeskanzlerin,

als Ministerpräsident des FÜRSTENTUM SEALAND und als deutscher Staatsbürger fühle ich mich legitimiert und aufgerufen, Sie auf den oben genannten Problemkreis aufmerksam zu machen. Das FÜRSTENTUM SEALAND hat im Dezember 1998 mit dem Deutschen Reich, vertreten durch die Kommissarische Reichsregierung, einen Freundschafts- und Konsularvertrag geschlossen, auf Grund dessen eine besondere Beziehung zu den deutschen Fragen besteht. Dies gilt unabhängig davon, wie kritisch, negativ oder positiv man zur Kommissarischen Reichsregierung stehen mag. Ich überreiche dazu *Anlage 1*.

Bezüglich des FÜRSTENTUM SEALAND haben sowohl die Bundesrepublik Deutschland als auch die damalige DDR durch jeweiligen Sichtvermerk in meinem Diplomatenpass die Staatlichkeit des FÜRSTENTUM SEALAND generell anerkannt. Dies gilt gleichermaßen für meine diplomatische Immunität. Sie ist rechtlich in Art. 40 des Wiener Übereinkommens über diplomatische Beziehungen geregelt (*Anlage 2*). Darüber hinaus haben mir ca. 50 weitere Staaten Sichtvermerke und Diplomatenvisa erteilt.

Bereits 1989 habe ich in meiner Regierungserklärung (auszugsweise als *Anlage 3*) auf die Neigung der Justizorgane und anderer Institutionen der BRD zu rechtswidrigem Verhalten hingewiesen. Dies hat insbesondere die Justiz des Landes Brandenburg in ihren Aktionen gegen mich – bis hin zu einem Mordversuch – leider bestätigt.

So musste auch der frühere Direktor des Amtsgerichts Luckenwalde die Anerkennung meiner Immunität auf Weisung des OLG-Präsidenten widerrufen, siehe *Anlage 4*. Konsequenterweise hat mich die Staatsanwaltschaft Potsdam wissen lassen, dass an der Verfolgung der massiven Straftaten gegen meine Person „kein öffentliches Interesse“ bestehe.



Auch das Auswärtige Amt hat mir im Jahr 2005 erklärt, dass „keine Unverletzlichkeit meiner Person“ (*Anlage 5*) gegeben sei, und weiterhin, dass es sich beim FÜRSTENTUM SEALAND „offensichtlich um ein Phantasiegebilde“ (*Anlage 6*) handele. Es liegt auf der Hand, dass die gesamte Korrespondenz früherer Jahre zwischen dem Auswärtigen Amt und mehreren Ministerien des FÜRSTENTUM SEALAND den heute zuständigen Mitarbeitern offensichtlich vorenthalten wurde und wird.

Sie werden verstehen, dass ich unabhängig von all dem die Interessen des von mir vertretenen **souveränen** Staates weiterhin uneingeschränkt wahrnehme und die Hilfe des **Internationalen Gerichtshofs für Menschenrechte** in Straßburg in Verfahren gegen die BRD und das Land Brandenburg in Anspruch nehmen werde.

All diese Ausführungen verdeutlichen, dass für jeden deutschen Bürger ein legitimes Interesse an der Deutschen Frage bestehen muss (*Anlagen 7: Rechtslage Deutsches Reich und BRD*).

In der Regierungserklärung von 1989 habe ich weiter darauf hingewiesen, dass die BRD trotz ihrer weitgehenden Selbständigkeit im Sinne des Völkerrechts kein souveräner Staat sei. Leider ist festzustellen, dass die nach wie vor geltenden **alliierten Vorbehaltsrechte**, gedeckt durch Art. 23 des Überleitungsabkommens, nicht nur dem deutschen Recht vorgehen, sondern so weit führen, dass die U.S.A. und die ihre Politik dominierende Glaubensgemeinschaft ihre Interessen völlig **legal** zu Lasten der deutschen Bevölkerung wahrnehmen. Dies hat vor allem seit der so genannten Wiedervereinigung 1990 durch skrupellose Durchsetzung politischer Macht in zahlreichen Fällen dazu geführt, dass unliebsame Personen nicht nur diskriminiert und diffamiert wurden, sondern Existenzvernichtungen, Selbstmorde der Betroffenen und sogar Auftragsmorde die Folge waren und sind.

Es ist deshalb dringend geboten, die volle Souveränität Deutschlands in seinen legitimen Grenzen durch einen **Friedensvertrag** wiederherzustellen. Nur mit dauerhaften territorialen Regelungen und einer endgültigen Befriedung aller Beteiligten bekommen Aufbau und Ordnung eines neuen vereinten Europa die legale Grundlage (siehe Art. 146 GG).

Es ist abzusehen, dass die derzeitige globale Entwicklung auch die BRD und das deutsche Volk in die Sklaverei einer wirtschaftlichen Abhängigkeit und mentalen Unmündigkeit führt. Wir haben daher den **Auftrag erhalten**, darauf hinzuwirken, dass die Frage eines Friedensvertrages für Deutschland auf die Tagesordnung der Weltpolitik kommt. Dies sollte trotz aller aktuellen politischen Aufgaben **binnen Jahresfrist** möglich sein und innerhalb **weiterer drei Jahre** zum Abschluss führen.

Sollten wir nach einem Jahr feststellen müssen, dass nichts in dieser Richtung in den internationalen Medien sichtbar wird, werden wir unserem Auftrag gemäß die in unserem Besitz befindlichen und in unserer Verfügung stehenden VRIL-Technologien (*Anlage 8*) der Weltöffentlichkeit uneingeschränkt zugänglich machen. Es sei hier betont, dass dies keine versteckte Gewaltandrohung ist.

254



Im Zusammenhang mit diesem Schreiben darf ich auf die seit 1980 geführte Korrespondenz mit dem Auswärtigen Amt und seit 1994 mit dem Bundeskanzleramt hinweisen. Am 19.08.1996 habe ich in Bezug auf das Auswärtige Amt eine Aktennotiz betreffs der VRIL-Technologie gefertigt, die ich als *Anlage 9* beifüge.

Neuere Versuche¹⁾ mit der VRIL-Technik haben gezeigt, dass durch gezielten Einsatz dieser Technik jede Art elektronischer Systeme kontaktlos ausgeschaltet werden kann. Ebenso ist es möglich, auf jedes biologische Wesen unseres Planeten positiv oder negativ massiv einzuwirken. Unsere Entwicklungen sind inzwischen soweit gediehen, dass die VRIL-Technik in die zivile Praxis für jedermann Eingang finden kann. VRIL-Direktantriebe sind in der Testphase.

Wir erlauben uns, Ihnen persönlich ein Exemplar unseres neuesten SEALAND-Generators für die Dauer eines Jahres leihweise für Testzwecke anzubieten. Falls Sie interessiert sind, bin ich jederzeit bereit, Ihnen persönlich einen SEALAND-Generator vorzustellen und zu übergeben. Wenn Sie es wünschen, auch unter Wahrung strikter Vertraulichkeit.

Abschließend sei betont, dass wir nicht die Konfrontation, sondern den Konsens suchen in dem gemeinsamen Ziel, Deutschland zu dienen.

Die Botschafter der USA, des Vereinigten Königreichs von Großbritannien, der Republik Frankreich und der Russischen Föderation sowie der Vorsitzende der EU-Kommission erhalten Kopie dieses Schreibens.

Mit dem Ausdruck vorzüglicher Hochachtung



(Johannes W.F. Seiger, Prime Minister)

Verteiler: X
XX

¹⁾ <http://en.wikipedia.org/wiki/Vril>: **Vril today** – Today the selfproclaim-ed government-in-exile of SEALAND under Johannes W. F. Seiger promotes Vril free energy and also has started linking to Vril disc aircraft and history. This gives some weight to allegations, that the Seiger group has contact to Neonazis, especially to the selfproclaimed Reichsregierung. (Nur auf englisch-sprachiger Wikipedia-Seite.)

Weitere Informationen zum Thema „VRIL“ lassen sich auf unserer Website www.fuerstentum-sealand.de oder www.principality-of-sealand.com nachlesen.

255



Anlagen zum Schreiben vom 20.09.2006 an Bundeskanzlerin Dr. A. Merkel

- Anlage 1: Freundschafts- und Konsularvertrag zwischen dem DEUTSCHEN REICH und der PRINCIPALITY OF SEALAND vom 31.12.1998
- Anlage 2: Art. 40 des Wiener Abkommens über diplomatische Beziehungen vom 18.04.1961: Sichtvermerke der DDR und BRD
- Anlage 3: Regierungserklärung (Auszug) der PRINCIPALITY OF SEALAND vom 1989: Hinweis auf rechtwidriges Verhalten der BRD-Justiz
- Anlage 4: Schreiben vom AG Luckenwalde vom 12.05.1999: Weisung des OLG-Präsidenten auf Rücknahme der diplomatischen Immunität
- Anlage 5: Schreiben vom Auswärtigen Amt vom 11.04.2005: keine Unversehrtheit der Person trotz der Sichtvermerke im Diplomatenpass
- Anlage 6: Schreiben vom Auswärtigen Amt vom 25.03.1996: „... Fürstentum Sealand vermutlich ein Phantasiegebilde ...“
- Anlage 7: Ausführungen zur „Rechtsgrundlage DEUTSCHES REICH“ und „Rechtslage zum Zeitpunkt der so genannten Wiedervereinigung“
- Anlage 8: VRIL-Technologie, Stand Sept. 2006, Regierungskommission VRILIA
- Anlage 9: Aktennotiz zum Besuch beim Auswärtigen Amt am 19.08.1996: Ablehnung einer VRIL-Demonstration hinsichtlich der Einwirkungen auf biologische Wesen bis hin zur Exekution.



PRINCIPALITY OF SEALAND

Prime Minister

An den
Zentralrat der Juden in Deutschland K.d.ö.R.
Leo-Baeck—Haus
Postfach 04 02 07
10061 Berlin

20.8.2008

Vorab per Fax (284456-13)

Sehr geehrte Damen und Herren !

Ich überreiche Ihnen zur Kenntnisnahme einen Teilvorgang in Sachen Insolvenzverfahren Sealand KG sowie einen weiteren in Sachen Finanzamt Luckenwalde gegen Seiger.

Ich bitte Sie, Ihren Einfluss dahingehend geltend zu machen, dass der Eindruck ausgeräumt wird, Ihre Institution sei in die rechtswidrigen Aktivitäten hiesiger Behörden eingebunden.

Den Hinweis auf Ihr Wirken im Hintergrund wurde mir von einem ehemaligen Amtsgerichtsdirektor im Lande Brandenburg gegeben.

Mit freundlichen Empfehlungen

(Johannes W. Seiger)



-286
13
Amtsgericht Luckenwalde

- Der Direktor -

K O P I E



Amtsgericht Luckenwalde,

Herrn
Johannes F. W. Seiger
Ahrensdorfer Str.7
14959 Trebbin

Telefon: (03371) 601-0
Nebenstelle: (03371) 601-
Telefax: (03371) 635951
Datum: 12.05.1999
Aktenzeichen: 10 E-4(1)
(Bei Antwort bitte angeben)

Betreff: Anerkennung diplomatische Immunität
hier: Principality of Sealand

Bezug: Ihr Antrag vom 18.03.1999

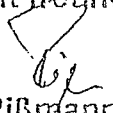
Sehr geehrter Herr Seiger,

zu meinen Bedauern kann ich Ihrem Antrag auf Berücksichtigung diplomatischer Immunität bei Vollstreckungshandlungen im hiesigen Gerichtsbezirk nicht entsprechen.

Auf Weisung des Präsidenten des Brandenburgischen Oberlandesgerichts habe ich den Gerichtsvollzieher Tänzer gebeten, mein Schreiben vom 18.03.1999 als gegenstandslos zu betrachten.

Ich bedaure, Ihnen keine günstigere Mitteilung machen zu können, füge ich jedoch abschließend hinzu, das Herr Tänzer erst Anfang Juni aus dem Urlaub zurück erwartet wird.

Mit freundlichen Grüßen


(Rißmann)

35 IN

Vollstreckbare Ausfertigung

erteilt an Verwalter

Verfügung

14. März 2000

1. Beschluß

In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen der Schuldnerin

Geschäftszweig:

HRB

wird wegen Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung

heute, um

Uhr das Insolvenzverfahren eröffnet.

Zum Insolvenzverwalter wird ernannt

Herr *Harwig Albers* *pp.*

Forderungen der Insolvenzgläubiger sind bis zum 18.2.00 *AS 2000*
unter Beachtung des § 174 InsO beim Insolvenzverwalter / bei der Insolvenz-
verwalterin anzumelden.

O. — Dies gilt auch für nachrangige Forderungen (§ 39 InsO).

Die Gläubiger werden aufgefordert, dem Insolvenzverwalter unverzüglich mit-
zuteilen, welche Sicherungsrechte sie an beweglichen Sachen oder an Rechten
der Schuldnerin in Anspruch nehmen. Der Gegenstand, an dem das Sicherungs-
recht beansprucht wird, die Art und der Entstehungsgrund des Sicherungsrechts
sowie die gesicherte Forderung sind zu bezeichnen. Wer diese Mitteilungen
schuldhaft unterläßt oder verzögert, haftet für den daraus entstehenden Schaden
(§ 28 Abs. 2 InsO).

Wer Verpflichtungen gegenüber der Schuldnerin hat, wird aufgefordert, nicht
mehr an diese zu leisten, sondern nur noch an den Insolvenzverwalter.

Dem Insolvenzverwalter werden gemäß § 8 Abs. 3 InsO die Zustellungen über-
tragen.

Termin zur Gläubigerversammlung, in der auf der Grundlage eines Berichts des
Insolvenzverwalters über den Fortgang des Verfahrens beschlossen wird

☒ und Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen

ist am 29. März 2000 *10⁰⁰ Uhr*

im Gebäude des Amtsgerichts Potsdam, Nebenstelle Lindenstr. 6, Saal 004.

Der Termin dient zugleich zur Beschlußfassung der Gläubiger über

- die Person des Insolvenzverwalters,
- den Gläubigerausschuß,
- gegebenenfalls die Zahlung von Unterhalt aus der Insolvenzmasse (§§ 100, 101 InsO) und die in §§ 149, 159 bis 163 Abs. 2, 271 und 272 InsO bezeichneten Gegenstände
- O und unter Umständen zur Anhörung über eine Verfahrenseinstellung mangels Masse (§ 207 InsO)
- O Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen ist am
- im Gebäude des Amtsgerichts Potsdam, Lindenstr. 6, Saal 004.
- O Zur Hinterlegungsstelle (§ 149 InsO) wird bestimmt:
(Hinterlegungsstelle/Bankverbindung).

2. Herrn/Frau Rechtspfleger/in zur weiteren Veranlassung.

Potsdam, den 30. Dezember 1999

Graeber
Richter am Amtsgericht

J. A. Temme
Krafft

12. SS Hansmann-
Langezeit gem.
§ 208 Abs. 1 InsO
angezeigt.

(Dr. 30)

Krafft

Eingereicht am 3.1.2000
in der Geschäftsstelle

2. Aufhebung des
Beschlusses und
2. Aufhebung der
Verwalterbesetzung
(Vgl. Blatt 275)
16. Mai 2001 30



Amtsgericht Potsdam

Beschluss

In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen der Schuldnerin

Sealand Warenhandels- und Vertriebsgesellschaft mbH & Co. KG, vertreten durch die Sealand Warenhandels- und Vertriebsgesellschaft Beteiligungsgesellschaft mit beschränkter Haftung, diese vertreten durch den Geschäftsführer Hern Johannes Seiger, Ahrensdorfer Straße 7, 14959 Trebbin

wird wegen Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung heute, um 11:00 Uhr das Insolvenzverfahren eröffnet.

Zum Insolvenzverwalter wird ernannt

Herr Hartwig Albers, Rankestraße 5 - 6, 10789 Berlin

Forderungen der Insolvenzgläubiger sind bis zum 18.02.2000 unter Beachtung des § 174 InsO beim Insolvenzverwalter anzumelden.

Die Gläubiger werden aufgefordert, dem Insolvenzverwalter unverzüglich mitzuteilen, welche Sicherungsrechte sie an beweglichen Sachen oder an Rechten der Schuldnerin in Anspruch nehmen. Der Gegenstand, an dem das Sicherungsrecht beansprucht wird, die Art und der Entstehungsgrund des Sicherungsrechts sowie die gesicherte Forderung sind zu bezeichnen. Wer diese Mitteilungen schuldhaft unterläßt oder verzögert, haftet für den daraus entstehenden Schaden (§ 28 Abs. 2 InsO).

Wer Verpflichtungen gegenüber der Schuldnerin hat, wird aufgefordert, nicht mehr an diese zu leisten, sondern nur noch an den Insolvenzverwalter.

Dem Insolvenzverwalter werden gemäß § 8 Abs. 3 InsO die Zustellungen übertragen.

Termin zur Gläubigerversammlung, in der auf der Grundlage eines Berichts **des Insolvenzverwalters** über den Fortgang des Verfahrens beschlossen wird und Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen ist am

29.03.2000, 10:00 Uhr im Gebäude des Amtsgerichts Potsdam, Nebenstelle
Lindenstraße 6, 14467 Potsdam, Saal 004

Der Termin dient zugleich zur Beschlußfassung der Gläubiger über

- die Person **des Insolvenzverwalters**,
- den Gläubigerausschuß
- gegebenenfalls die Zahlung von Unterhalt aus der Insolvenzmasse (§§ 100, 101 InsO) und die in §§ 149, 159 bis 163 Abs. 2, 271 und 272 InsO bezeichneten Gegenstände

Der Verwalter hat am 29.12.1999 Masseunzulänglichkeit gemäß § 208 Abs. 1 InsO angezeigt.

Potsdam, 30.12.1999

Graeber
Richter am Amtsgericht

Kraft
Rechtspflegerin

Ausgefertigt

(Bönkendorf)
Justizangestellte
als Urkundsbeamte
der Geschäftsstelle



Amtsgericht Potsdam
Registergericht
Dornstraße 15-17
14482 Potsdam

1711 (5) (6)
ANLAGE 5

17. Januar 2000

Herrn
Johannes Seiger

Markt 9

33378 Rheda-Wiedenbrück

Mitteilung über die Eintragung im Handelsregister des Amtsgerichts Potsdam
HRA 1581 P (Registernummer)

Geschäftsanschrift nach zuletzt vorliegenden Angaben:

Sealand Warenhandels- und Ver-
triebsgesellschaft mbH & Co
KG
Ahrensdorfer Straße 7
14959 Trebbin

Unter der oben angegebenen Registernummer ist im Handelsregister in den Spalten folgendes eingetragen worden:

Spalte 1

Nr. der Eintragung

2

Spalte 2

- a) Firma
- b) Ort der Niederlassung (Sitz der Gesellschaft)
- c) Gegenstand des Unternehmens (bei juristischen Personen)

Spalte 3

- a) Allgemeine Vertretungsregelung
- b) Inhaber, Persönlich haftende Gesellschafter, Vertretungsberechtigte und besondere Vertretungsbefugnis

Spalte 4

Prokura

Spalte 5

Rechtsverhältnisse

Die Gesellschaft ist durch die am 30. Dezember 1999 erfolgte Eröffnung des Insolvenzverfahrens 35 IN 71/99 über ihr Vermögen aufgelöst.

Spalte 6

- a) Tag der Eintragung und Bestätigung

b) Bemerkungen

a)

17.01.00

Micheel

Spalte7



Landgericht Potsdam

Beschluss

In dem Insolvenzverfahren

über des Vermögen

der Sealand Warenhandels- und Vertriebsgesellschaft mbH & Co. KG,
vertreten durch die Sealand Warenhandels- und Vertriebsgesellschaft
BeteiligungsgmbH, vertr. durch den Geschäftsführer Johannes W. F. Seiger, ehemals
Ahrensdorferstr. 7, 14959

Schuldnerin und Beschwerdeführerin,

Insolvenzverwalter: Rechtsanwalt Hartwig Albers,
Lützowstr. 100, 10785 Berlin

hat die 5. Zivilkammer des Landgerichts Potsdam am 05.11.2008 durch die Richterin
am Landgericht Wulff als Einzelrichterin

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Schuldnerin gegen den Vergütungsfest-
setzungsbeschluss des Amtsgerichts Potsdam vom 21.4.2008 - 35 IN 71/99 -
wird als unzulässig kostenpflichtig verworfen (5 T 531/08).

Die sofortige Beschwerde der Schuldnerin gegen den Nichtabhilfebefehl des
Amtsgerichts Potsdam vom 15.7.2008 - 35 IN 71/99 - wird als unzulässig
kostenpflichtig verworfen (5 T 568/08).

Gründe:

I.

Auf die Anträge der DAK vom 25.1.1999 und der AOK vom 16.6.1998 eröffnete das Amtsgericht nach Einholung eines Sachverständigengutachtens mit Beschluss vom 30.12.1999 - 35 IN 71/99 - das Insolvenzverfahren über das Vermögen der Schuldnerin.

Der Insolvenzverwalter hat am 28.3.2007 einen Schlussbericht erstattet und beantragt, die Vergütung nebst Auslagen und 19 % Umsatzsteuer auf insgesamt 60.006,05 € festzusetzen. Wegen der Einzelheiten wird auf den Vergütungsantrag verwiesen.

Das Amtsgericht hat mit Beschluss vom 21.4.2008 Schlusstermin auf den 21.5.2008 anberaumt und die Vergütung und Auslagen des Verwalters einschließlich Umsatzsteuer auf insgesamt 59.884,64 € festgesetzt. Auf die Begründung der Entscheidung wird verwiesen.

Der Beschluss wurde am 22.4.2004 im Internet veröffentlicht. Außerdem wurde er der Schuldnerin durch Aufgabe zur Post, die am 23.4.2008 erfolgte, zugestellt.

Die Schuldnerin hat mit dem am 19.5.2008 beim Amtsgericht eingegangenen Schreiben vom 16.5.2008 gegen den Vergütungsbeschluss sofortige Beschwerde eingelegt. Sie macht geltend, die Begründung für die hohen Zuschläge zur Regelvergütung des Verwalters sei falsch. Im Interesse der Gläubiger habe die Sealand Trade Cooperation einen Betrag von 1.000.000,00 DM angeboten, das Angebot sei nicht geprüft worden. Es seien Aussonderungsrechte dieser Gesellschaft missachtet worden. Es sei unzutreffend, dass der Geschäftsführer ein Ermittlungsverfahren und einen Haftbefehl gegen den Verwalter veranlasst habe.

Das Amtsgericht hat der Beschwerde mit Beschluss vom 15.7.2008 nicht abgeholfen und die Sache dem Landgericht zur Entscheidung vorgelegt.

Die Schuldnerin hat mit dem am 24.7.2008 beim Amtsgericht eingegangenen Schreiben vom 23.7.2008 gegen den Nichtabhilfebefehl weitere Beschwerde eingelegt und

geltend gemacht, eine Rechtsmittelfrist sei nicht versäumt, da es an einer Rechtsmittelbelehrung fehle. Eine solche sei zwingend erforderlich. Vorsorglich werde Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand beantragt. Mit Schreiben vom 5.8.2008 hat das Amtsgericht auf die verspätete Einlegung der sofortigen Beschwerde gegen den Vergütungsbeschluss und die Unzulässigkeit des Rechtsmittels gegen den Nichtabhilfebeschluss hingewiesen.

II.

Die gem. §§ 6 Abs. 1, 64 Abs. 3 InsoO in Verb. mit § 569 Abs. 1 ZPO statthafte sofortige Beschwerde ist unzulässig.

Nach § 6 Abs. 2 InsoO beginnt die Beschwerdefrist mit der Verkündung der Entscheidung oder, wenn eine Verkündung nicht erfolgt, mit der Zustellung. Die Entscheidung über die Vergütungsfestsetzung ist nach § 64 Abs. 2 S. 1 InsoO öffentlich bekanntzumachen und daneben dem Verwalter, dem Schuldner und wenn ein Gläubigerausschuss bestellt ist, den Mitgliedern des Ausschusses besonders zuzustellen. Nach § 9 Abs. 1 S. 3 InsoO gilt die öffentliche Bekanntmachung als bewirkt, sobald nach dem Tag der Veröffentlichung zwei weitere Tage verstrichen sind. Die formgerechte öffentliche Bekanntmachung des Vergütungsbeschlusses nach § 9 Abs. 1 InsoO genügt nach § 9 Abs. 3 InsoO zum Nachweis der Zustellung an alle Beteiligten, auch wenn § 64 Abs. 2 InsoO daneben eine besondere Zustellung vorschreibt. Die besondere Zustellung ist im Hinblick auf die in der öffentlichen Bekanntmachung der Vergütungsentscheidung unterbliebene Angabe der Vergütungshöhe erforderlich. Die öffentliche Bekanntmachung des Vergütungsbeschlusses bewirkt einen einheitlichen Beginn der Rechtsmittelfrist für alle Beteiligten (vgl. Uhlenbruck InsoO 12. Aufl. § 9 Randziffer 5 mit weiteren Nachweisen). Sinn und Zweck des einheitlichen Beginns der Rechtsmittelfrist für alle Beteiligten des Insolvenzverfahrens ist das Beschleunigungsgebot des Verfahrens. Stellte man für die in § 64 Abs. 2 S. 2 InsoO genannten Zustellungsadressaten auf die Zustellung der Entscheidung an sie als Beginn der Rechtsmittelfrist ab, könnte es bei

einer zeitlich versetzten Zustellung des Vergütungsbeschlusses an sie zu einer Verzögerung des Eintritts der Rechtskraft kommen.

Der angefochtene Vergütungsbeschluss des Amtsgerichts wurde am 22.4.2008 im Internet bekanntgemacht. Gem. § 9 Abs. 1 S. 3 InsoO gilt die Bekanntmachung als bewirkt, sobald nach dem Tag der Veröffentlichung zwei weitere Tage verstrichen sind. Die öffentliche Bekanntmachung war daher am 25.4.2008 bewirkt. An diesem Tag begann die Frist für die Einlegung der sofortigen Beschwerde und endete mit dem Ablauf des 8.5.2008. Das Rechtsmittel der Schuldnerin datiert vom 16.5.2008 und ging erst am 19.5.2008 beim Amtsgericht ein. Zu diesem Zeitpunkt war die Rechtsmittelfrist bereits abgelaufen. Die sofortige Beschwerde war daher als unzulässig zu verwerfen. Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 Abs. 1 ZPO.

Die sofortige Beschwerde der Schuldnerin gegen die Nichtabhilfeentscheidung des Amtsgerichts ist unzulässig. Gegen die im Rahmen der Abhilfeprüfung getroffene Entscheidung des Amtsgerichts ist ein Rechtsmittel nicht gegeben. Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 Abs. 1 ZPO.

Beschwerdewert (5 T 531/08 12.684,77 €)

Beschwerdewert (5 T 568/08 2.536,95 €)

Wulff

Ausgefertigt

Bellmann

Justizbeschäftigte



Bezeichnung des Schriftstücks:

Ausf B 05.11.2008

Geschäftsnummer:

5 T 531/08

Herrn

Johannes W.F. Seiger

als Geschäftsführer der Sealand Warenhandels-
und Vertreibsges. Beteiligungs GmbH

Dorfstraße 13, Abteilung 105

14979 Großbeeren OT Kleinbeeren

Förmliche Zustellung

mit Vorblatt zur Zustellungssendung

Landgericht Potsdam

Jägerallee 10-12, 14469 Potsdam

Telefon: 0331 2017-0

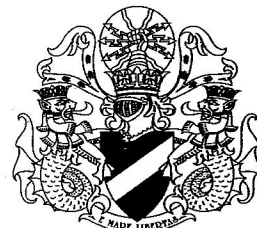
Telefax: 0331 2017-1019

Vorblatt zur Zustellungssendung

Dieses Vorblatt zur Zustellungssendung dient Ihnen in Zusammenhang mit dem Umschlag als Nachweis dafür, welche Schriftstücke Ihnen an welchem Tag zugestellt wurden.

Bitte bewahren Sie daher dieses Vorblatt zur Zustellungssendung zusammen mit dem Umschlag und den darin befindlichen Schriftstücken auf. Sie dienen Ihnen als Beleg, wenn Sie angeben müssen, welche Schriftstücke Ihnen am welchen Tag zugestellt wurden.

Johannes W. F. Seiger



Staatsanwaltschaft Berlin

Turmstraße 91
10559 Berlin

18. Oktober 2010

Strafanzeige

*gegen die Rechtsanwälte **Hartwig Albers** und **Ulf Berlitz**, kanzleiansässig Lützowstraße 100, 10785 Berlin, wegen Untreue, Betruges, Urkundenfälschung und falscher eidesstattlicher Versicherung.*

Wegen einer falschen eidesstattlichen Versicherung hat es bereits ein Ermittlungsverfahren gegen Rechtsanwalt Berlitz bei der Staatsanwaltschaft Potsdam zum dortigen Aktenzeichen **456 Js 13268/02** gegeben. Es war zunächst eingestellt worden. Jedoch wurden die Ermittlungen wieder aufgenommen, nachdem weiteres Material bekannt geworden war. Das Ergebnis des Verfahrens wurde mir zwar zugesagt, aber dann doch nicht bekanntgegeben.

Es geht um die Tätigkeiten des Beschuldigten Albers in seiner Eigenschaft als Insolvenzverwalter im Insolvenzverfahren über das Vermögen der Sealand Warenhandels- und Vertriebsgesellschaft mbH & Co. KG beim Amtsgericht Potsdam zum Aktenzeichen **35 IN 71/99**. In jenem Verfahren wurde auch Rechtsanwalt Berlitz als Mitarbeiter, insbesondere Gutachter bei der Feststellung der Vermögenswerte, tätig.

Das Verfahren wurde von Anbeginn in unüblicher und extremer Eile vorangetrieben. Es wurde nach schneller und flüchtiger Prüfung durch den Beschuldigten Berlitz und ein Verwertungsunternehmen aus Hamburg die Insolvenzreife attestiert, indem die vorhandenen Gegenstände wahrheits- und rechtswidrig zu „Schrottwerten“ eingeschätzt wurden. Über die Weihnachtsfeiertage 1999 und die Wende zum Jahr 2000 kam es zur Verwalterbestellung und eiligem Löschantrag. Die Kommanditgesellschaft wurde bereits am 17.1.00 von Amts wegen im Handelsregister Potsdam gelöscht. In Wirklichkeit war der wirtschaftliche Status der Gesellschaft von Vermögenslosigkeit weit entfernt.

Nachgewiesene Aus- und Absonderungsrechte wurden vorsätzlich missachtet, ebenso ein wirksam zustande gekommener Grundstückskaufvertrag. Ein Angebot über 1 Mio. DM zur Abwendung des Insolvenzverfahrens wurde nicht geprüft.

Allen Hinweisen auf diese Umstände wurde vom Beschuldigten Albers damit begegnet, dass die wahren dinglich Berechtigten ihre Ansprüche später in Geld geltend machen könnten und er selber bis zu 10 Mio. DM haftpflichtversichert sei.

Es besteht der dringende Verdacht, dass ein Korruptionsnetzwerk bestand. Er begründet sich zunächst daraus, dass der Insolvenzverwalter die Vermögenswerte an das Verwertungsunternehmen verschleudert hat, nachdem dieses in Kooperation mit Rechtsanwalt Berlitz gutachterlich tätig geworden war. Dann hat der Verwerter alles mit erheblichem Gewinn sofort weiterveräußert.

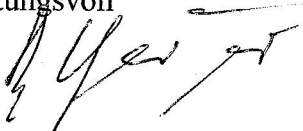
Keiner der Erwerber war gutgläubig, denn alle waren durch mich als Geschäftsführer der Gemeinschaftschuldnerin über die Sach- und Rechtslage mündlich und schriftlich informiert worden. Auf diese Hinweise antwortete der Beschuldigte RA Albers lapidar, dass dies niemanden interessiere. Jeder dieser Käufer hat dieses Eigentum rechtswidrig erworben, und zwar wissentlich.

Sämtliche obigen Ausführungen lassen sich im Detail nachprüfen. Wesentliche Teile der Anschuldigungen habe ich Dr. Schnaubelt, dem Vizepräsidenten des AG Potsdam, nach einem Gespräch, das auf seine Einladung hin zustande gekommen war, auf seine persönliche Bitte hin schriftlich zukommen lassen. Diese Anlagen sind auf dem angefügten Beiblatt aufgelistet.

Überdies verweise ich auf die Veröffentlichung aller Umstände des Insolvenzverfahrens im Internet unter http://www.principality-of-sealand.eu/pressecorner/pm4_brandjustiz_01.html. (Für die Folgeseiten ist die ... _01... durch 02, 03, 04, 05 und 06 zu ersetzen.)

Wer das Verhalten der Gerichtsbarkeit – vor allem der brandenburgischen – in diesem Verfahren etwas eingehender betrachtet, kann sich dem Eindruck nicht verschließen, dass diesem Verhalten mir gegenüber eine politische Motivation zugrunde lag. Bereits in seiner Ausgabe 28/1978 berichtete DER SPIEGEL über diplomatische Kontakte zwischen dem Auswärtigen Amt der BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND und der PRINCIPALITY OF SEALAND, die aber seit meinem Amtsantritt bis heute vom AA geleugnet werden, vermutlich, weil die PRINCIPALITY OF SEALAND unter *meiner* Führung weder auf der Insel noch anderswo für einen kontrollierten Spielbankbetrieb der internationalen Hochfinanz oder gar für einen globalen Geheimdienst zur Verfügung stand und steht.

Hochachtungsvoll



(Johannes W. F. Seiger)

Anlagen zur Strafanzeige RA Albers/Berlitz:

1. Strafanzeige vom 05.02.2002, AZ 456 JS 5937/02,
darin die falsche VERSICHERUNG AN EIDES STATT von RA U. Berlitz nebst der Widerlegung durch die VERSICHERUNG AN EIDES STATT von H.-J. Sauerbrey mit Beweisantritt
2. Strafanzeige vom 19.05.2003, AZ 456 Js 13268/02,
wegen falscher VERSICHERUNG AN EIDES STATT gemäß Anlage 1.
3. Gutachten von RA Albers vom 24.12.1999, GSNR 35 IN 71/99: darin
Empfehlung an das Gericht, das Insolvenzverfahren zu eröffnen.
4. Stellungnahme der GmbH zum Gutachten gemäß Anlage 3 vom 29.12.1999:
Die Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens sind nicht gegeben.
5. Mitteilung des AG Potsdam – Handelsregister – vom 17.01.2000 an J. Seiger:
Eintrag im Handelsregister HRA 1581 P: Die Gesellschaft ist am 17.01.2000 aufgelöst.
6. RA der GmbH A. Saß informiert im Schreiben 12.01.2000 J. Seiger über die Weigerung von RA Albers, die Abverkäufe zu unterbrechen:
„Selbst wenn die Veräußerung ... unberechtigt sei, so könne ja später noch Ersatz in Geld geleistet werden.“
7. Schreiben der GmbH vom 22.03.2000 an die Sozietät Brinkmann & Partner z. Hd. von RA Albers und Berlitz: *Angebot von bis 1.0 Mio. DM, in bar alle Forderungen zu befrieden.*
8. Schreiben von J. Seiger an das AG Potsdam vom 16.07.2001, AZ 35 IN 71/99: *Antrag auf Überprüfung des gesamten Insolvenzverfahrens*
9. Schreiben der GmbH nebst Anlagen an den Vizepräsident des AG Potsdam, Dr. Schnaubelt, vom 27.11.2005 zum Insolvenzverfahren (AZ 3132 E 1-391/04):
Auszüge von bis dahin 98 Rechtsbrüchen

Staatsanwaltschaft Berlin

Berlin, den 19.10.2010
Tel.: Vermittlung 030/90 14-0 (intern 914-111)
Durchwahl/Apparat 030/90 14 -
Telefax 030/90 14-33 10

Sitz

Berlin (Moabit), Turmstraße 91

Postanschrift

für Briefsendungen:
10548 Berlin (Keine Straßenangabe)
für Paketsendungen:
Turmstraße 91, 10559 Berlin

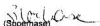
Sprechzeiten

Montag, Dienstag und Donnerstag 8.30 – 15 Uhr
Mittwoch und Freitag 8.30 – 13 Uhr
Weitere Termine nach Vereinbarung

Staatsanwaltschaft Berlin, 10548 Berlin

Von Herrn Helmut Müller, geb. 15.03.1941 wurden heute drei schriftliche Strafanzeigen (Sealand Trade Corp. International, Sealand Warenhandels-, Vertrieb- und Beteiligungs-GmbH und Johannes W. F. Seiger – jeweils ein Schnellhefter mit Strafanzeige und weiteren Anlagen) vom 18. Oktober 2010 im Rahmen des Tagesdienstes bei der Staatsanwaltschaft Berlin überreicht.

Berlin-Moabit, den 19. Oktober 2010
Staatsanwaltschaft Berlin


(Spornhase)
Staatsanwältin

Justizbehörden Moabit
Turmstraße 91
10559 Berlin

VILLIAMS LEA HEUSINGERS TR. 15

be  Berlin

Berlin sagt Nein
zu Fremdenfeindlichkeit
und Gewalt



Deutsche Post

FRANKIT 0,55 EUR

01.11.10

ID1000100-9

Staatsanwaltschaft Berlin, 10548 Berlin

Herrn
Johannes W.F. Seiger
c/o Ringhotel Großbeeren, App. 105
Dorfstr. 13
14979 Großbeeren, OT Kleinbeeren

02500 91 00044

Staatsanwaltschaft Berlin

34 Js 4894/10

Gesch.-Nr. bitte stets angeben

Dez.:

Staatsanwaltschaft Berlin, 10548 Berlin

Herrn

Johannes W.F. Seiger

c/o Ringhotel Großbeeren, App. 105

Dorfstr. 13

14979 Großbeeren, OT Kleinbeeren

Berlin, 29.10.2010

Tel.: Vermittlung 030/90 14-0 (intern 914-111)

Durchwahl/Apparat 030/90 14 - 2395

Telefax 030/90 14-33 10

Sitz

Berlin (Moabit), Turmstraße 91

Postanschrift

für Briefsendungen:

10548 Berlin (Keine Straßenangabe)

für Paketsendungen:

Turmstraße 91, 10559 Berlin

Sprechzeiten

Montag, Dienstag und Donnerstag 8.30 – 15 Uhr

Mittwoch und Freitag 8.30 - 13 Uhr

Weitere Termine nach Vereinbarung

Vorgang gegen Hartwig Albers u.a.

Ihre Anzeige vom 18.10.2010

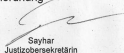
Ihre Geschäftsnummer: ./.

Sehr geehrter Herr Seiger,

der oben genannte Vorgang wird hier unter dem obigen Aktenzeichen bearbeitet. Sie werden zur Vermeidung zeitraubender Nachforschungen gebeten, bei schriftlichen oder persönlichen Anfragen stets das Aktenzeichen anzugeben.

Mit freundlichen Grüßen

Auf Anordnung



Sayhar
Justizobersekretärin



Sealand Warenhandels- und Vertriebsgesellschaft
Beteiligungsgesellschaft mit beschränkter Haftung
Ahrensdorfer Straße 7
14959 Trebbin

Telefon: (0331) 20 17 -0
Durchwahl: (0331) 20 17 -2509
Telefax: (0331) 20 17 -2942
Internet: www.ag-potsdam.brandenburg.de

Datum: 21.10.2010
Aktenzeichen: HRA 1581 P
(Bei Antwort bitte angeben)

Ihr Zeichen:

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Handelsregistersache Sealand Warenhandels- und Vertriebsgesellschaft mbH & Co. KG

liegt die Beschwerde gegen die Löschung der Kommanditgesellschaft vom 13.08.2010 vor.
Diese ist als Anregung auf Einleitung eines Amtslöschungsverfahrens bezüglich unzulässiger
Eintragungen gemäß § 395 FamFG zu werten.

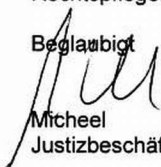
Nach Prüfung des Vorganges ist festzustellen, dass die Löschung der Gesellschaft nicht zulässig
war, die Gesellschaft also wieder einzutragen ist.
Es wird Gelegenheit gegeben, binnen 1 Monats ab Zustellung dieses Schreibens gegen die
beabsichtigte Löschung der Löschung = Wiedereintragung Widerspruch einzulegen und diesen
zu begründen.

Geht kein Widerspruch ein, wird die Gesellschaft wieder eingetragen.

Mit freundlichen Grüßen

Jaap
Rechtspflegerin

Beglaubigt


Micheel
Justizbeschäftigte

Amtsgericht Potsdam



Amtsgericht Potsdam * Justizzentrum
Jägerallee 10 - 12 14469 Potsdam * Postfach 60 09 51 14409 Potsdam

Herrn
Stefan Seiger
Ahrensdorfer Straße 7
14959 Trebbin

Telefon: (0331) 20 17 -0
Durchwahl: (0331) 20 17 -2509
Telefax: (0331) 20 17 -2942
Internet: www.ag-potsdam.brandenburg.de

Datum: 21.10.2010
Aktenzeichen: HRA 1581 P
(Bei Antwort bitte angeben)

Ihr Zeichen:

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Handelsregistersache Sealand Warenhandels- und Vertriebsgesellschaft mbH & Co. KG

liegt die Beschwerde gegen die Löschung der Kommanditgesellschaft vom 13.08.2010 vor.
Diese ist als Anregung auf Einleitung eines Amtslöschungsverfahrens bezüglich unzulässiger
Eintragungen gemäß § 395 FamFG zu werten.

Nach Prüfung des Vorganges ist festzustellen, dass die Löschung der Gesellschaft nicht zulässig
war, die Gesellschaft also wieder einzutragen ist.
Es wird Gelegenheit gegeben, binnen 1 Monats ab Zustellung dieses Schreibens gegen die
beabsichtigte Löschung der Löschung = Wiedereintragung Widerspruch einzulegen und diesen
zu begründen.

Geht kein Widerspruch ein, wird die Gesellschaft wieder eingetragen.

Mit freundlichen Grüßen

Jaap
Rechtspflegerin

Beglaubigt

Micheel
Justizbeschäftigte

Bezeichnung des Schriftstücks:
S 21.10.10

Förmliche Zustellung
mit Vorblatt zur Zustellungssendung

Geschäftsnummer:
HRA 1581 P

Sealand Warenhandels- und Vertriebsgesellschaft
Beteiligungsgesellschaft mit beschränkter Haftung
Ahrensdorfer Str. 7

14959 Trebbin

Vorblatt zur Zustellungssendung

Dieses Vorblatt zur Zustellungssendung dient Ihnen in Zusammenhang mit dem Umschlag als Nachweis dafür, welche Schriftstücke Ihnen an welchem Tag zugestellt wurden.

Bitte bewahren Sie daher dieses Vorblatt zur Zustellungssendung zusammen mit dem Umschlag und den darin befindlichen Schriftstücken auf. Sie dienen Ihnen als Beleg, wenn Sie angeben müssen, welche Schriftstücke Ihnen am welchen Tag zugestellt wurden.

Amtsgericht Potsdam
Hegelallee 8
14467 Potsdam

Zugestellt am
(Datum, ggf. Uhrzeit, Unterschrift)

29.11.10 9:25 Uhr [Signature]



Proc 1581 P 52.10.10

Geschäftsnummer:
HRA 1581 P

Sealand Warenhandels- und Vertriebsgese
Beteiligungsgesellschaft mit beschränkter
Ahrensdorfer Str. 7

14959 Trebbin

Förmliche Zustellung

Weitersenden innerhalb des

- ☐ Bezirks des Amtsgerichts
☐ Bezirks des Landgerichts
☒ Inlands

Bei der Zustellung zu beachtende Vermerke

- ☐ Ersatzzustellung ausgeschlossen
☐ Keine Ersatzzustellung an:

☐ Nicht durch Niederlegung zustellen
☐ Mit Angabe der Uhrzeit zustellen

Name der entgegennehmenden Gemeinde	Gemeindekennzahl	GewA3
Stadtverwaltung Trebbin	12072426	
Gewerbe-Abmeldung nach § 14 GewO oder § 55c GewO		

Angaben
zum
Betriebs-
inhaber

Bei Personengesellschaften (z.B. OHG) ist für jeden geschäftsführenden Gesellschafter ein eigener Vordruck auszufüllen. Bei juristischen Personen ist bei Feld Nr. 3 bis 9 und Feld Nr. 30 und 31 der gesetzliche Vertreter anzugeben (bei inländischer AG wird auf diese Angaben verzichtet). Die Angaben für weitere gesetzliche Vertreter zu diesen Nummern sind auf der

Rückseite des Vordrucks ☐ oder einem Beiblatt ☐ oder weiteren Vordrucken ☐ gemacht.

3 0 1	Gemeindekennzahl
1-3	4-11
Nummer des Unternehmens	
12-20	
Nr. der Betriebsstätte	
21-29	

1	Im Handels-, Genossenschafts- oder Vereinsregister eingetragener Name	2	Ort / Nr. der Eintragung	AG Potsdam	HRB 7223
SEALAND Warenhandels- und Vertriebsgesellschaft mbH & Co. KG					
3	Familiennamen	4	Vornamen	Postleitzahl	Art
Seiger		Abteilung für Janissarsachen			
5	Geburtsname (nur bei Abweichung vom Familiennamen)			30-34	35-36
				Nummer	
				37-44	
				Rechtsform Staatsang.	
				45-46	47-49
9	Anschrift der Wohnung	Anlagen		Tel-Nr. 033731/80210	
Ahrensdorfer Straße		KM / Scheck		Fax-Nr.	
Straße		Haus-Nr.	PLZ	Ort	
		7	14959	Trebbin, OT Löwendorf	

Angaben zum Betrieb

14	Falls an anderem Ort eine Neuerrichtung beabsichtigt ist, Anschrift der künftigen Betriebsstätte	Tel-Nr.
Straße		Fax-Nr.
Haus-Nr.		
PLZ		
Ort		
15	Abgemeldete Tätigkeit	
Nationaler u. internat. Handel mit Investitions- u. Verbrauchsgütern aller Art		
17	Datum der Betriebsaufgabe	
24.04.2000		

Die Abmeldung wird erstattet für		20	eine Hauptniederlassung	☒	eine Zweigniederlassung	☐	eine unselbständige Zweigstelle	☐
Wegen		23	vollständiger Aufgabe des gesamten Betriebes	☒				
		24	teilweiser Aufgabe eines weiterhin bestehenden Betriebes	☐				
		25	Aufgabe eines weiterhin bestehenden Betriebes	☐				
26	Name des künftigen Betriebsinhabers (falls bekannt)							
von Amts wegen abgemeldet								1 Gewerbeuntersuchung

An das Registergericht

Systematiksschlüssel	
50-54	
Datum	
55-60	
Art	Anz. Arbeitnehmer
61	62-66
Grad der Selbständigkeit	67
Grund	68
Ursache	69
Datum der Anzeige	
70-73	

Nummer der Eintragung	a) Firma b) Sitz, Niederlassung, inländische Geschäftsanschrift, Zweigniederlassungen c) Gegenstand des Unternehmens	a) Allgemeine Vertretungsregelung b) Inhaber, persönlich haftende Gesellschafter, Geschäftsführer, Vorstand, Vertretungsberechtigte und besondere Vertretungsbefugnis	Prokura	a) Rechtsform, Beginn und Satzung b) Sonstige Rechtsverhältnisse c) Kommanditisten, Mitglieder	a) Tag der Eintragung b) Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
1	a) Sealand Warenhandels- und Vertriebsgesellschaft mbH & Co. KG b) Trebbin	a) Jeder persönlich haftende Gesellschafter vertritt die Gesellschaft allein. b) Persönlich haftender Gesellschafter: 1. Sealand Warenhandels- und Vertriebsgesellschaft Beteiligungsgesellschaft mit beschränkter Haftung, Rheda-Wiedenbrück (Amtsgericht Rheda-Wiedenbrück, HRB 2130)		a) Kommanditgesellschaft Der Sitz der Gesellschaft ist von Rheda-Wiedenbrück (Amtsgericht Rheda-Wiedenbrück, HRA 2058) nach Trebbin verlegt. b) <u>Über das Vermögen der Gesellschaft ist durch Beschluss des Amtsgerichts Potsdam am 30.12.1999 (AZ: 35 IN 71/99) das Insolvenzverfahren eröffnet worden.</u> Die Gesellschaft ist auf Grund der Eröffnung des Insolvenzverfahrens aufgelöst. Von Amts wegen eingetragen. c) Kommanditisten: 1. Seiger, Stefan, *27.09.1968, Lippstadt 10.000,00 DM	a) 30.03.2009 Brünke b) Tag der ersten Eintragung 12.09.1991 Dieses Blatt ist zur Fortführung auf EDV umgeschrieben, im Wege der Umschreibung von Amts wegen berichtet worden und dabei an die Stelle des bisherigen Registerblattes getreten.
2				b) <u>Das Insolvenzverfahren ist durch Beschluss des Amtsgerichts Potsdam vom 11.02.2009 (AZ: 35 IN 71/99) mangels einer die Kosten des Verfahrens deckenden Masse gemäß § 207 InsO eingestellt worden.</u>	a) 09.04.2010 Jaap
3				b) Die vermögenslose Gesellschaft ist auf Grund des § 394 FamFG von Amts wegen gelöscht.	a) 13.08.2010 Jaap

Amtsgericht Potsdam, 03.12.2010 12:40 Uhr

